

Einstellbedingungen Parkhäuser

1. Vertragsform

- 1.1** Mit der Annahme des Parkscheines bzw. des Einstellvertrages (Dauerparker) kommt ein Mietvertrag über einen Kfz.-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen und die Hausordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.
- 1.2** Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziffern 2 - 4 für die Haftung.
- 1.3** Die Vermieterin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses, unter Vorzeigen des Parkscheines, angezeigt wird. Diese Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert etc.). Die Vermieterin haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
- 1.4** Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder Beauftragte gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Mietern verursachten Schäden. Er verpflichtet sich, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebnahme des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an.

2. Parkhausmietpreis - Parkdauer

2.1 Der Mietpreis für die Benutzung des Parkhauses wird wie folgt festgesetzt:

2.2

Entgelt für das Parken	1 Stunde	1,00 €
Entgelt für das Parken	2 Stunden	2,00 €
Entgelt für das Parken	3 Stunden	3,00 €
Entgelt für das Parken	4 Stunden	4,00 €
Entgelt für das Parken	5 Stunden	5,50 €
Entgelt für das Parken	6 Stunden	7,00 €
Entgelt für das Parken	7 Stunden	8,50 €
Entgelt für das Parken	8 Stunden	10,00 €
Entgelt für das Parken	9 Stunden	11,50 €
Entgelt für das Parken	10 Stunden	13,00 €
Entgelt für das Parken	11 Stunden u.m. (Tageshöchstbetrag)	14,50 €

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Betrag von 14,50 € zu entrichten.

Der Mietpreis stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kfz.-Einstellplatzes dar.

2.2 Die Dauer der Parkzeit ist auf die täglichen Öffnungszeiten begrenzt. Darüber hinaus ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

Der monatliche Mietpreis für Dauerparker beträgt 60,00 €

Die **gebührenpflichtigen** Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

montags bis freitags	06.30 Uhr bis 20.00 Uhr
samstags	06.30 Uhr bis 17.00 Uhr
an verkaufsoffenen Samstagen	06.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Die **Entwertung des Parkscheins** ist erforderlich:

montags bis freitags	bis 23.30 Uhr
samstags	bis 20.30 Uhr
an verkaufsoffenen Samstagen	bis 23.30 Uhr

Sonderöffnungszeiten werden durch Pressehinweise bekannt gemacht. Bei einer Überschreitung der Höchstparkdauer steht der Vermieterin die Bezahlung der angefallenen Miete zu.

- 2.3** Das Abstellen des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen hat die Vermieterin das Recht, die Miete entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu erheben.

3. Einstellen - Abholen der Fahrzeuge

- 3.1** Der Mieter kann, sofern ihm die Vermieterin oder deren Aufsichtspersonal keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen, unter den freien, nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen.
- 3.2** Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Aufsichtspersonal der Vermieterin mit Hinweisen behilflich ist.
- 3.3** Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände, persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt sind während der Mietzeit im eigenen Interesse im Kofferraum einzuschließen.
- 3.4** Das Fahrzeug kann nur während der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 3.5** Die Ausfahrt ist nur nach vorheriger Zahlung des Mietpreises an einem der vorhandenen Kassenautomaten möglich und gestattet. Über die Höhe der zu zahlenden Miete kann der Mieter am Ausfahrtkontrollgerät, sofern er es wünscht, auf Knopfdruck eine Quittung erhalten.

4. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

- 4.1** Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn
- a)** die festgelegte Höchstparkdauer überschritten ist, ohne daß der Mieter den Mietpreis bezahlt hat und ohne daß eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Vermieterin besteht,
 - b)** das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet,
 - c)** das Fahrzeug nicht zugelassen ist.
- 4.2** Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
- 4.3** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Euskirchen.

Die Vermieterin
STADTVERKEHR EUSKIRCHEN GMBH
Oststraße 1-5, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251 / 14 14 0

Stand 01.01.2016